Nr. 41 — Der Tabak-Arbeiter — 1921

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes.

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. — Der Bezugspreis beträgt 5.00 Mk. für das Vierteljahr ohne Bringerlohn. — Der Anzeigenpreis beträgt 6.00 Mark für die 6gespaltene Petitzeile. Mitglieder zahlen die Hälfte. Der Betrag ist im voraus zu entrichten. — Schluß für Anzeigenannahme Montag mittag. — Redaktionsschluß Montag abend.

Sonntag, 9. Oktober

Verbandsvorstand, Redaktion u. Expedition: Bremen, An der Weide 20, I, Tel.: Amt Roland 6045. Geld- u. Einschreibesendungen an Johannes Krohn, Bremen, An der Weide 20, I. — Postscheckkonto 2949 b. Postscheckamt Hamburg. Bankkonto: Bankabteil. der Großeinkaufsgef. Deutsch. Konsumvereine m. b. H., Hamburg. — Verbandsausschuß: L. Schoene, Hamburg, Osenbrüderhof 57, 3. 4640

Inhaltsverzeichnis:

Hilfe für Oppau.
Wie es zum Achtstundentag kam.
Der Reichstarif für das Kautabakgewerbe auf ein Jahr verlängert.
Aus der Zigarettenindustrie: Lohntarif für Westdeutschland.
Die Entscheidung über den Verband der Nahrungs- und Genußmittelarbeiter.
Die Verordnung vom 4. Juli ist in Kraft getreten.
Aus den Gauen und Zahlstellen: Dresden, Osnabrück.
Soziale Rundschau. Krankenkassenwahlen.
Literarisches.

Hilfe für Oppau.

Ein beschaubares Unglück, wohl das furchtbarste bisher, hat die deutsche Industriearbeiterschaft betroffen. Eine Explosion in den Stickstoffwerken in Oppau am 21. September hat, so weit bisher festgestellt werden konnte, mehr als 500 Tote und weit mehr Verwundete gefordert. In Oppau und Friesenheim, den am meisten vom Unglück betroffenen Ortschaften wohnen viele unserer Kolleginnen, die in den Mannheimer Zigarrenfabriken beschäftigt sind. Sie stehen jetzt vor den Trümmern ihrer Habe. Manche ihrer Angehörigen sind gestorben oder zu dauerndem Siechtum verurteilt. Ihnen allen gilt unsere aufrichtige Teilnahme.

Die furchtbare Explosionskatastrophe in Oppau hat Entsetzen und Erschütterung in der ganzen Kulturwelt ausgelöst, und in jeder fühlenden Menschenbrust regt sich das Bestreben, mitzuhelfen, um dem größten Elend nach Kräften zu steuern. Die gewaltigen Summen, die zur Wiederherstellung des Werkes erforderlich sind, hat in erster Linie die Werksleitung selbst zu beschaffen, und darüber hinaus besteht auch für sie die Verpflichtung, mit allen Kräften für die Opfer der Katastrophe einzustehen. Bei der Größe des Unglücks kann diese Hilfe aber nicht genügen. Es gilt deshalb, die erforderlichen Mittel durch eine umfassende Hilfstätigkeit der Allgemeinheit aufzubringen. Die Arbeiterschaft, als der am schwersten betroffene Teil, wird bei diesem Hilfswerk nicht zurückstehen. Unter Führung der Reichsregierung und Beteiligung der badischen, bayerischen und hessischen Landesregierungen ist bereits ein Reichshilfsausschuß für Oppau gebildet worden, dem neben anderen Organisationen auch die Spitzenverbände der Arbeiter- und Angestelltenverbände angehören. Der Vorstand des ADGB. wird in diesem Reichsausschuß durch A. Knoll vertreten.

Um in großzügiger Weise Hilfe zu bringen, ersucht deshalb der ADGB., dem Aufruf des Reichshilfsausschusses im weitesten Maße zu entsprechen und alle zur Hilfeleistung eingehenden Gelder der örtlichen Zentralstelle des Reichshilfsausschusses zuzuführen oder, sofern eine derartige örtliche Zentralstelle durch die Ortsbehörde nicht eingerichtet ist, die Beträge direkt auf die Postscheckkonten des Reichshilfsausschusses für Oppau: Ludwigshafen Nr. 15 000, Frankfurt a. M. Nr. 55 000 oder Berlin 11 700 zu überweisen. Es ist Vorsorge getroffen, daß genau wie beim Reichshilfsausschuß auch in den öffentlichen Hilfsstellen der betroffenen Länder die Vertreter unserer Gewerkschaften zur einflußreichen Mitwirkung zugezogen werden.

Der Vorstand des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes hat in seiner letzten Sitzung 10 000 M für die Opfer des Oppauer Unglücks bewilligt.

Der ADGB. und der Afa-Bund geben zu der Hilfsaktion für Oppau folgende gemeinsame Stellungnahme bekannt:

Die erschütternde Katastrophe von Oppau, hervorgerufen durch die Entzündung bedeutender Massen explosiver Stoffe in unmittelbarer Nähe einer Ortschaft und inmitten Tausender von Beschäftigten, weist gebieterisch auf die Notwendigkeit des sofortigen Eingreifens der Gesetzgebung hin. Einmal müssen die durch die Katastrophe als völlig unzulänglich erwiesenen Unfallverhütungsvorschriften einer grundlegenden Nachprüfung unterzogen werden, unbeschadet der mit allem Nachdruck durchzuführenden Ermittlung über schuldhafte oder fahrlässige Verstöße. Die bestehenden, völlig ungenügenden Unfallentschädigungsbestimmungen, und zwar sowohl an Sach- wie an Leibschäden, machen die sofortige Inangriffnahme einer Reform des geltenden Rechts, insbesondere der Unfallversicherung der RVO. notwendig.

Zur sofortigen Linderung der entstandenen Notlage ist durch Reichsgesetz zu bestimmen, daß eine der Geldentwertung Rechnung tragende Entschädigung der von dem Unglück Betroffenen oder ihrer Hinterbliebenen zu zahlen ist. Bis zur endgültigen Festsetzung der Entschädigungssummen sind Anzahlungen in angemessener Höhe zu leisten. Zur Deckung der zu leistenden Entschädigungssummen sind die mit dem Oppauer Werk verbundenen Industriekonzerne in stärkstem Maße heranzuziehen.

Wie es zum Achtstundentag kam.

Wer erinnert sich noch der glühenden Begeisterung, die der große und schöne Gedanke der internationalen Arbeiterdemonstration für den Achtstundentag im Anfang in uns wachgerufen hat. Ich bin wohl nicht der einzige gewesen, der am Morgen des ersten Maitags im Jahre 1890 zum Blumenladen ging, um einen schönen Blumenstock zu kaufen und ihn meiner alten Mutter zu bringen mit den freudigen Worten: Mutter, heute ist unser heiligster Festtag! Ich fühle noch heute, nach 31 Jahren, die innerliche Feierlichkeit, die mich an jenem Tag und auch in den folgenden Jahren jedesmal am 1. Mai erfüllte.

Dieser alljährlich begeisternde Ruf nach dem Achtstundentage, das immer neu angefachte Sehnen und Verlangen nach Erfüllung dieser größten Forderung der internationalen Arbeiterbewegung, hat auch bei uns in Deutschland die allmähliche Verkürzung der Arbeitszeit in starkem Maße gefördert und so die Vorbedingungen mitgeschaffen, die für die Durchführung des Achtstundentages nötig waren, als dieser im November 1918 zur Wirklichkeit wurde.

Am 10. November 1918, dem Tage der Revolution in Berlin, suchte auch ich mich nach Möglichkeit für die Arbeiterbewegung nützlich zu machen. Gegen Abend aber setzte ich mich daheim an meinen Arbeitstisch und entwarf die Forderungen der Gewerkschaften, die zu der bekannten Vereinbarung mit den Vertretern der großen Arbeitgeberverbände, die das Datum des 15. November 1918 trägt, führten. Mit diesen Arbeitgebervertretern, von denen ich die Namen Stinnes, Hugenberg, Vögeler, Tilger, Borsig, Deutsch, Rathenau, Raumer nenne, hatten wir in den letzten Monaten und Wochen vor der Revolution schon wiederholt verhandelt. Sie, die im Jahre 1915 das Angebot der Gewerkschaften auf Errichtung einer Arbeitsgemeinschaft während des Krieges noch entschieden abgelehnt hatten, waren inzwischen von ihrem Stolze bekehrt und hatten sich durch neutrale Vermittlung an uns gewandt, um den Plan einer Arbeitsgemeinschaft jetzt doch zu verwirklichen. In der letzten Zusammenkunft kurz vor der Revolution waren Herr von Raumer und ich beauftragt worden, einen Satzungsentwurf aufzustellen. Am 9. November hatte ich zu diesem Zweck v. Raumer in seiner Wohnung aufgesucht, jedoch die Ereignisse dieses Tages, die Vorboten des Umsturzes am 10. November, ließen uns beide von dem beabsichtigten Beginnen Abstand nehmen. Am Abend des 10. November formulierte ich dann statt des Satzungsentwurfes für eine Arbeitsgemeinschaft die erwähnten Forderungen an die Arbeitgeberverbände.

Mit meinem Entwurfe suchte ich am Morgen des 11. November Legien auf, der ihm natürlich sofort zustimmte. Wir gingen beide darauf zu Stegerwald, der als Vertreter der christlichen Gewerkschaften auch an den voraufgegangenen Verhandlungen mit den Arbeitgebern teilgenommen hatte und nun auch sein Einverständnis mit den aufgestellten Forderungen erklärte.

Noch an demselben Tage legten wir, Legien, Stegerwald und ich, namens der Gewerkschaften unsere Forderungen den Arbeitgebervertretern vor. Wir erklärten, über die Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft in diesem Augenblick nicht weiter verhandeln zu können, sondern zunächst auf Erfüllung der überreichten Forderungen bestehen zu müssen. Zunächst aber verlangten wir, daß diese Forderungen von der Gesamtheit der Arbeitgeber anerkannt würden und deswegen eine offizielle Vertretung der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände herangeholt werden müsse.

In zweitägigen Verhandlungen gelang es uns, unsere Forderungen durchzusetzen und den Wortlaut der Vereinbarungen festzustellen. Die Anerkennung der Gewerkschaften und des Grundsatzes der Parität in der Verwaltung des Arbeitsnachweises hatten die Arbeitgebervertreter schon in den Vorverhandlungen ausgesprochen. Aber gegen den Achtstundentag erhoben die Herren zunächst noch zahlreiche Einwendungen, besonders die, daß seine Durchführung nur auf dem Wege internationaler Vereinbarung möglich sei und daß die deutsche Industrie ruiniert würde, wenn er allein in Deutschland eingeführt werde. Aber wir ließen keinen Einwand mehr gelten, und schließlich sprach Herr Rathenau das entscheidende Wort, indem er sagte, daß ein längeres Sträuben nichts mehr nützen könne. Er müsse zugeben, daß der Achtstundentag, diese ideelle Forderung der Arbeiterschaft, ihr jetzt am Tage ihres Sieges zu gewähren sei, und er empfahl, ihn durch Vereinbarung mit den Gewerkschaften freiwillig zu gewähren, ehe die mit Sicherheit zu erwartende Verordnung die Volksbeauftragten seine zwangsweise Einführung vorschreibe.

Aehnlichen, aber ebenso vergeblichen Widerstand fand die Forderung, daß die Arbeitgeber sich von den gelben Gewerkschaften völlig lossagen sollten. Ebenso die Ausdehnung der tarifvertraglichen Regelung der Arbeitsbedingungen auf alle Betriebe in sämtlichen Berufen.

Am 14. November konnten wir der von der Generalkommission einberufenen Vorständekonferenz die Vereinbarung zur Genehmigung vorlegen und am 15. November wurde sie von den beiderseitigen Vertretern endgültig unterzeichnet. Ich will ihren hauptsächlichen Inhalt dem Leser in Erinnerung rufen:

„Rückhaltlose Anerkennung der Gewerkschaften. Unbeschränkte Koalitionsfreiheit. Völlige Preisgabe der Gelben. Wiedereinstellung aller Kriegsteilnehmer. Paritätische Arbeitsvermittlung. Die Arbeitsbedingungen für alle Arbeiter und Arbeiterinnen in sämtlichen Betrieben sind durch Tarifverträge festzusetzen, die Verhandlungen hierüber „ohne Verzug aufzunehmen und schleunigst zum Abschlusse zu bringen“. Einsetzung von Arbeiterausschüssen, die „darüber zu wachen haben, daß die Verhältnisse des Betriebes nach Maßgabe der Kollektivvereinbarungen geregelt werden“. Das Höchstmaß der täglichen regelmäßigen Arbeitszeit wird für alle Betriebe auf acht Stunden festgesetzt, Lohnkürzungen dürfen aus diesem Anlaß nicht stattfinden.“

Als am 15. November 1918 die Unterschriften unter dieser Vereinbarung vollzogen wurden, da erinnerte ich mich wieder der starken Gefühle, die am Morgen des ersten Maitages im Jahre 1890 meine jugendliche Brust erfüllten, als ich voll freudiger Begeisterung für den hehren Gedanken der Maifeier meiner Mutter den Blumenstock auf den Tisch stellte. Ich dachte auch an die gewaltigen Kämpfe, die so oft mit der Maifeier verbunden waren, und an die großen Opfer, die von der organisierten Arbeiterschaft bei den zahllosen Streiks für die Verkürzung der Arbeitszeit in den vergangenen Jahrzehnten gebracht werden mußten, bis endlich das Ziel erreicht werden konnte.

An diese Kämpfe und diese Opfer möge die Arbeiterschaft sich stets erinnern und daraus lernen, daß uns der Achtstundentag nicht von selbst in den Schoß gefallen ist. Viele Zehntausende Vorkämpfer haben um ihn gestritten und gelitten. Möge die jetzige und die zukünftige Generation der Arbeiterklasse mit der gleichen Liebe und Treue ihn hüten wie ihren größten Schatz, so wie er in der Vergangenheit uns als unser großes Zukunftsideal immer vorgeschwebt hat.

Th. Leipart, Vorsitzender des ADGB.

Der Reichstarifvertrag für das Kautabakgewerbe auf ein Jahr verlängert.

Die Verhandlungen über die Verlängerung des Reichstarifvertrages für das Kautabakgewerbe und der Gewährung einer den bestehenden Verhältnissen entsprechenden Teuerungszulage fanden, wie schon kurz berichtet, am 19. und 20. September in Berlin statt und mußten, da eine Verständigung über die zu zahlenden Teuerungszuschläge nicht erzielt werden konnte, abgebrochen werden. Die von den Arbeitgebern angebotenen Teuerungszulagen waren nach ihrer Höhe und Form für die Arbeitnehmer unannehmbar. Die Vertreter der Arbeitgeber erklärten, mit den gemachten Lohnzugeständnissen schon weit über das Maß der Zugeständnisse hinausgegangen zu sein, was von ihren Auftraggebern als das größte Entgegenkommen bezeichnet worden sei. Weitere Lohnzugeständnisse zu machen seien sie außerstande, bevor sie nicht weitere Vollmachten von ihren Auftraggebern erhalten. Ein Vorschlag der Arbeitgeber, der bezweckte, den Reichstarifvertrag zunächst auf 4 Wochen zu verlängern, um Zeit für die in Aussicht genommenen neuen Verhandlungen zu gewinnen, wurde von den Arbeitervertretern abgelehnt, weil nach ihrer Auffassung die Zeit bis zum Ablauf des bestehenden Tarifes ausreichend sei, um neue Verhandlungen aufnehmen und zum Abschluß eines neuen Tarifes kommen zu können.

Die in Berlin abgebrochenen Verhandlungen wurden am 26. September in Braunlage neu aufgenommen. Eingehend wurden noch einmal die Forderungen der Arbeiter begründet und der Nachweis geführt, daß das Angebot der Arbeitgeber ungenügend sei und in der Form Ungerechtigkeiten und Härten in sich berge, die anzunehmen man den Arbeitern nicht zumuten könne. Nachdem seitens der Arbeitgeber in den strittigen Fragen weitere Zugeständnisse gemacht und auch für Stangenmacher Lohnsätze in den Tarif aufgenommen waren, wurde der untenstehende Tarif abgeschlossen. Der Tarif tritt in Kraft mit dem 5. September 1921 und hat Gültigkeit bis zum 1. November 1922, mit der Maßgabe, daß bei einer wesentlichen Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine Neuregelung des Lohnes erfolgen soll. Die vereinbarten Lohnsätze werden erstmalig zur Auszahlung gebracht am ersten Lohnzahlungstage nach dem 5. September 1921.

Die abgeschlossene Bewegung hat den Kautabakarbeitern annehmbare Lohnzugeständnisse gebracht, womit allerdings nicht gesagt sein kann, daß sie in allen Gruppen befriedigen. Besonders die Zeitlohnarbeiter und -arbeiterinnen erwarten, daß bei künftigen Lohnregelungen ihren Wünschen mehr Rechnung getragen wird, als das bei der letzten geschehen ist. An den Kautabakarbeitern wird es nun liegen, durch den Ausbau der Organisation die Möglichkeit zu schaffen, das Vereinbarte zu erhalten und neue Erfolge zu ermöglichen. Die Nicht- und Falschorganisierten müssen unserem Verbande zugeführt, um so der einheitlichen Arbeitgeberorganisation eine geschlossene und in sich starke Arbeiterorganisation entgegenstellen zu können. Die hinter uns liegenden Verhandlungen haben die Notwendigkeit einer Einheitsorganisation der Kautabakarbeiter recht deutlich dargetan und bewiesen, daß nur unsere Organisation, durch deren Vertreter die abschließenden Verhandlungen allein geführt wurden, als wirksame Vertreterin der Interessen der Kautabakarbeiter in Frage kommt.

mikrofilm service
Gerd Gutt KG
Otto-Hahn-Straße 21
Postfach 410249
A 3 A 2

Diese Löhne kommen am ersten Lohnzahlungstage nach dem 5. September 1921 erstmalig zur Auszahlung.

Abgeänderter Reichstarifvertrag für das Kautabakgewerbe.

Hierzu gehört Tarifvertrag C für Nordhausen und Salza.

§ 1. Zwischen dem Kautabakverband des D. T.-V. für die ihm angeschlossenen Firmen unter Beistand des „Deutschen Industrieschutz-Verbandes, Sitz Dresden", und dem Deutschen Tabakarbeiter-Verband, Sitz Bremen, dem Zentralverband christlicher Tabakarbeiter Deutschlands, Sitz Düsseldorf, und dem Gewerkverein Deutscher Zigarren- und Tabakarbeiter (H.-D.), Sitz Heidelberg, wurde nachstehender Vertrag vereinbart.

§ 2. Arbeitszeit.

1. Die Arbeitszeit beträgt grundsätzlich 48 Stunden in der Woche.

2. An den Sonnabenden sind die Betriebe spätestens um 2 Uhr nachmittags zu schließen.

3. Anfang und Ende der Arbeitszeiten regeln sich nach den Bestimmungen der Arbeitsordnung der einzelnen Betriebe.

4. Den Hausarbeitern darf wöchentlich nur so viel Rohtabak zur Verarbeitung gegeben werden, wie zu ihrer Beschäftigung nach der in Ziffer 1 und 2 festgesetzten Arbeitszeit notwendig ist, wobei die Geschicklichkeit des einzelnen Arbeiters zu berücksichtigen ist. Jedoch darf die zur Verausgabung gelangende Rohtabakmenge die durchschnittliche Verarbeitungsmenge eines in der Fabrik Arbeitenden nicht übersteigen.

§ 3. Ferien.

1. Alle Arbeiter und Arbeiterinnen erhalten jährlich einmal Ferien unter Fortzahlung des Lohnes.

2. Die Ferienzeit beträgt sechs Arbeitstage, bezahlt werden neun Tage.

3. Die Ferien werden in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober gewährt. Die Festlegung der Ferienzeit unterliegt der Vereinbarung zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

4. Der für diese Ferienzeit zu zahlende Lohn wird berechnet nach dem der Ferienzeit vorausgegangenen, in 4 vollen Arbeitswochen erzielten Durchschnittsverdienst.

5. Die Ferienentschädigung wird bei Beginn zur Hälfte, der Rest bei Wiederaufnahme der Arbeit gezahlt.

6. Jeder Arbeiter, der bei Beginn der Betriebsurlaubsgewährung im Betriebe beschäftigt ist, hat ohne Rücksicht auf die Beschäftigungsdauer Anspruch auf Ferien, es sei denn, daß er schon in einem anderen Betriebe im gleichen Jahre Ferien gehabt hat. Der nach Beendigung der Betriebsurlaubsgewährung erst eintretende Arbeiter hat keinen Anspruch auf Ferien. In Betrieben, in denen nicht der Urlaub auf einmal gewährt wird, gilt die ganze Zeit, während der gruppenweise Urlaub gegeben wird, als Zeit der Betriebsurlaubsgewährung.

§ 4. Ueberstunden.

Für Ueberstunden, die über die festgesetzte wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden hinausgehen, wird ein Zuschlag von 25 Prozent gezahlt, ebenso für Ueberstunden, sowie Sonntags- und Feiertagsarbeiten, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes geleistet werden müssen.

Für die Nachtarbeit, die zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens liegt, wird ein Zuschlag von 50 Prozent gezahlt, für Sonntags- und Feiertagsarbeit ein solcher von 100 Prozent.

Schichtarbeit gilt nicht als Nachtarbeit, jedoch wird für die dritte Schicht von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens ein Zuschlag von 10 Prozent gezahlt.

§ 5. Die Lohnzahlung erfolgt wöchentlich nach den Bestimmungen der Arbeitsordnung der einzelnen Betriebe.

§ 6. Unter Rücksichtnahme auf die Unterschiede der wirtschaftlichen Verhältnisse, sowie auf die seitherige gewerbliche und industrielle Entwicklung in den einzelnen Orten und Landesteilen werden vier Tarifklassen gebildet. Die Einteilung der vorerst in Betracht kommenden Orte in diese vier Klassen ist dem Vertrag als Anhang beigefügt.

§ 7. Vor- und Nachbarorte der Städte, soweit sie durch die im Anhang niedergelegte Klasseneinteilung nicht erfaßt sind, fallen mit diesen in die gleiche Tarifklasse.

Abweichungen von dieser Regel müssen besonders vereinbart werden.

Nicht aufgeführte Orte können von dem in § 20 festgesetzten Schlichtungsausschuß einer entsprechenden Tarifklasse zugeteilt werden.

Ueber Anträge von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern, während der Geltungsdauer des Vertrages einen Ort in eine andere Klasse zu versetzen, hat gleichfalls der Schlichtungsausschuß die endgültige Entscheidung zu treffen.

Die Ortseinteilung hat die gleiche Geltungsdauer wie der Vertrag.

§ 8. Als Grundlöhne gelten die in § 9 bis § 18 festgesetzten Lohnsätze, diese werden in allen Orten der Klasse I gezahlt

In allen Orten der Kl. II tritt zu dem Grundl. ein Zuschl. v. 10%
" " III " " " " 20%
" " IV " " " " 25%

§ 9. Spinner-Löhne.

Die Akkordlöhne betragen bei Verarbeitung von Kentucky- und Virginytabak als Decker und Einlage pro Zentner bei

Nr.	Sticke mm Lochbohrung	mm Gespinnst.	M	Nr.	Sticke mm Lochbohrung	mm Gespinnst.	M
18	18	17½	42.40	10½	10½	10	85.55
17¼	17½	17	42.95	10	10	9½	94.05
17	17	16½	43.80	9½	9½	9	99.50
16½	16½	16	44.95	9	9	8½	105.55
16	16	15½	46.40	8½	8½	8	111.00
15½	15½	15	48.75	8	8	7½	117.65
15	15	14½	51.20	7½	7½	7	121.80
14½	14½	14	54.20	7	7	6½	130.50
14	14	13½	57.45	6½	6½	6	145.05
13½	13½	13	60.90	6	6	5½	174.05
13	13	12½	64.40	5½	5½	5	203.05
12½	12½	12	68.15	5	5	4½	232.05
12	12	11½	71.95	4½	4½	4	261.05
11½	11½	11	76.30	4	4	3½	290.05
11	11	10½	80.90				

Diese Gespinste sind mit Einlage und einer Vorlegerin zu arbeiten.

Twist-Gespinste.

Nr.	Sticke mm Lochbohrung	mm Gespinnst.	M	Nr.	Sticke mm Lochbohrung	mm Gespinnst.	M
4a	4	3½	272.95	3	3	2½	426.05
3½	3½	3	331.40	2½	2½	2	737.10

Diese Gespinste sind ohne Einlage und mit einer halben Vorlegerin zu arbeiten.

Sämtliche Gespinste sind durch das angesetzte Maß zu spinnen.

Es erhöhen sich obige Lohnsätze
bei Verarbeitung von bis 50 %, deutscher Einlage um 10 %
" " " über 50 %, " " " 20 %
" " " nur deutschem Deckblatt " " 20 %
" " " deutscher Einlage und nur deutschem Deckblatt um 40 %

Sofern einem Spinner oder einer Spinnerin eine Vorlegerin fehlt und die Firma eine Aushilfe nicht zu stellen vermag, so muß der Spinner sich selbst vorlegen und erhält hierfür den Vorlegerlohn.

Wird das Material bei dem Gespinst Nr. 8 restlos aufgearbeitet, so erhöht sich der Akkordsatz dieser Nummer um 8 Prozent, dabei ist jedoch Voraussetzung, daß Buschgut geliefert wird. Unter Buschgut ist Tabak aus Buschgutfässern oder Tabake, die aus Spinnfässern abfallen, zu verstehen. Deckermacherabfall ist das Material, welches vom Aufschlichten an abfällt.

§ 10. Spinnerinnen-Löhne.

Die Akkordlöhne der Spinnerinnen betragen 80 Prozent der Sätze des § 9.

§ 11. Vorleger-Löhne.

Der Lohn für ausgelernte Vorlegerinnen über 16 Lebensjahre beträgt 300 ₰ pro Stunde.

a) Für Vorlegerinnen (Anfänger) unter 16 Jahren beträgt der Lohn:
im 1. und 2. Monat 150 ₰, im 3. und 4. Monat 160 ₰, im 5. Monat bis zum 15. Lebensjahre 185 ₰, und vom 15. bis 16. Lebensjahre 215 ₰, und von da ab wie bei den ausgelernten Vorlegern.

b) Für Vorlegerinnen (Anfänger) über 16 Jahre dagegen beträgt der Lohn:
im 1. bis 3. Monat 210 ₰, und von da ab wie bei den ausgelernten Vorlegern.

§ 12. Rollenmacherlöhne.

Die Akkordlöhne sind bei der Lieferung fertig abgeteilten Tabaks bei Gespinst Nr. 18—9½.

Von	Rollen auf Pfd. pro Ztr.	M	Von	Rollen auf Pfd. pro Ztr.	M
16—20	1	36.45	41—45	1	51.10
21—25	1	41.45	46—50	1	51.95
26—30	1	46.20	51—55	1	52.70
31—35	1	49.50	über 55	1	53.55
36—40	1	50.35			

Gespinst Nr. 9 bis 8½

Von	Rollen auf Pfd. pro Ztr.	M	Von	Rollen auf Pfd. pro Ztr.	M
16—20	1	40.65	41—45	1	54.80
21—25	1	43.50	46—50	1	56.90
26—30	1	46.40	51—55	1	58.95
31—35	1	50.75	über 55	1	60.90
36—40	1	52.75			

Gespinnst Nr. 8 bis 6

Von	Rollen auf Pfd. pro Ztr.	M	Von	Rollen auf Pfd. pro Ztr.	M
16—20	1	49.55	61—65	1	85.10
21—25	1	53.90	66—70	1	88.25
26—30	1	58.15	71—75	1	91.50
31—35	1	62.60	76—80	1	94.70
36—40	1	66.85	81—85	1	97.90
41—45	1	71.10	86—90	1	101.10
46—50	1	75.50	91—95	1	104.35
51—55	1	78.60	über 95	1	107.50
56—60	1	81.85			

Gespinst Nr. 5½ bis 5

Von	Rollen auf Pfd. pro Ztr.	M	Von	Rollen auf Pfd. pro Ztr.	M
16—20	1	67.30	61—65	1	100.75
21—25	1	60.60	66—70	1	105.—
26—30	1	73.90	71—75	1	109.20
31—35	1	77.30	76—80	1	113.45
36—40	1	80.55	81—85	1	117.65
41—45	1	83.85	86—90	1	121.80
46—50	1	88.10	91—95	1	126.10
51—55	1	92.35	über 95	1	130.25
56—60	1	96.55			

Gespinnst Nr. 4½ bis 4

Von	Rollen auf Pfd. pro Ztr.	M	Von	Rollen auf Pfd. pro Ztr.	M
16—20	1	82.15	61—65	1	119.55
21—25	1	85.85	66—70	1	123.70
26—30	1	89.90	71—75	1	127.85
31—35	1	94.10	76—80	1	132.15
36—40	1	98.40	81—85	1	136.30
41—45	1	102.55	86—90	1	140.60
46—50	1	106.75	91—95	1	144.80
51—55	1	111.—	96—100	1	149.—
56—60	1	115.20	über 100	1	153.25

Twistgespinst Nr. 4a bis 3½

Von	Rollen auf Pfd. pro Ztr.	M	Von	Rollen auf Pfd. pro Ztr.	M
16—40	1	178.90	71—75	1	192.50
41—45	1	181.05	76—80	1	195.70
46—50	1	183.05	81—85	1	197.95
51—55	1	185.20	86—90	1	199.70
56—60	1	187.35	91—95	1	201.75
61—65	1	189.50	96—100	1	207.05
66—70	1	191.50	über 100	1	208.70

Twistgespinst Nr. 3

Von	Rollen auf Pfd. pro Ztr.	M	Von	Rollen auf Pfd. pro Ztr.	M
16—55	1	198.95	81—85	1	215.—
56—60	1	201.40	86—90	1	217.60
61—65	1	204.20	91—95	1	220.25
66—70	1	206.90	96—100	1	222.90
71—75	1	209.50	über 100	1	225.50
76—80	1	212.20			

Twistgespinst Nr. 2½

Von	Rollen auf Pfd. pro Ztr.	M	Von	Rollen auf Pfd. pro Ztr.	M
16—55	1	263.95	81—85	1	288.30
56—60	1	267.95	86—90	1	292.45
61—65	1	272.05	91—95	1	296.45
66—70	1	276.05	96—100	1	300.55
71—75	1	279.55	über 100	1	304.55
76—80	1	285.15			

Bei Lieferung ungeteilten Tabaks und Berechnung der abgelieferten Gewichtsmengen erhöhen sich die Sätze
der Gespinst-Nr. 18 bis 9½ um M 4.15 pro Zentner
" 9 " 8 " " 4.50 "
" 7½ " 6 " " 4.75 "
" 5½ " 5 " " 5.05 "
" 4½ " 4 " " 5.45 "
der Twistgespinste Nr. 4a bis 3½ um 6.95 "
" 3 " " 8.35 "
" 2½ " " 9.— "

Bei stillem Geschäftsgange setzen Rollenmacher und Rollenmacherinnen gleichmäßig aus.

Bei Anfertigung von Kopenhagener Packung ist für die Nr. 5½—2½ ein Aufschlag von 25 Prozent zu zahlen. Bei Anfertigung von Fröschen und Bündeln ist für die Nr. 8—2½ ein Aufschlag von 15 Prozent zu zahlen.

§ 13. Rollenmacherinnen-Löhne.

Die Akkordlöhne der Rollenmacherinnen betragen 80 Prozent der Sätze des § 12.

§ 14. Abteilerlohn.

Der Akkordlohn der Abteiler beträgt bei abgeschlagenem Tabak für einen Zentner M 5.75, bei nicht abgeschl. Tabak für einen Zentner 6.40 M. Für Nr. 18—9½ ist ein Zuschlag von 10 Proz. zu zahlen.

Der Akkordlohn der Abteilerinnen beträgt 80 Proz. der männlichen Sätze.

§ 14 a. Stangenmacher.

1. Für Stangenschneiden ohne Binden beträgt der Akkordlohn für 100 Bunde, gleich 5000 Stück,
bei Gespinste Nr. 18—9½ M 33.85
bei Gespinste Nr. 8—7 M 58.45

2. Für Stangenbinden ohne Schneiden beträgt der Akkordlohn für 100 Bunde
für einmal Binden M 6.—
" zweimal " " 11.95
" dreimal " " 17.95
" viermal " " 23.95

§ 15. Deckermacherinnen.

Der Akkordlohn beträgt für einen Zentner fertige Decken bei Kentucky- und Virginy-Tabak für Legedecken, aufgeschichtet, aufgesetzt und gepreßt M 65.90

Schneidedecken:

cm Schnittbreite	M	cm Schnittbreite	M
7	67.65	4	105.05
6½	74.80	3½	112.25
6	80.20	3	121.15
5½	84.70	2½	131.90
5	88.10	2	146.10
4½	96.20	1½	160.30

Für Twistgespinst Nr. 3 . . . . . M 192.35
" 2½ . . . . . " 213.75

Für einen Zentner fertige Decken aus deutschem Tabak wird ein Zuschlag von 50 Proz. auf obige Sätze bezahlt.

§ 16. Ausripperinnen.

Der Akkordlohn für
1 Ztr. ausger. Kentucky- u. Virginy-Buschgut ist M 25.10
1 Ztr. deutsches Buschgut M 30.80
1 Ztr. Kentucky- und Virginy-Laugegut M 19.10

§ 17. Der Lohn der sonstigen Arbeiter beträgt:
im Alter bis zu 15 Jahren für die Stunde 175 ₰
von 15—16 " " " " 215 "
von 16—18 " " " " 300 "
von 18—20 " " " " 410 "
über 20 " " " " 495 "

Für Heizer und Maschinisten gelten, mit Ausnahme des Lohnes, die tariflichen Vereinbarungen.

§ 18. Der Lohn der sonstigen Arbeiterinnen beträgt:
im Alter bis zu 15 Jahren für die Stunde 155 ₰
von 15—16 " " " " 175 "
von 16—18 " " " " 210 "
von 18—20 " " " " 245 "
über 20 " " " " 300 "

§ 19.

1. Der Lohn für Arbeiter und Arbeiterinnen, welche im Kautabakgewerbe noch nicht gearbeitet haben, wird in den ersten 5 Wochen nach Vereinbarung gezahlt, dann erfolgt die Entlohnung nach § 17 und § 18.

2. Werden Akkordarbeiter gelegentlich im Stundenlohn mit anderen Arbeiten beschäftigt, so erhalten sie 10 Proz. mehr als die Zeitlohnarbeiter nach §§ 17 und 18.

3. Werden Akkordarbeiter in ihrem Fache im Zeitlohn beschäftigt, so erhalten sie 30 Proz. mehr als die Zeitlohnarbeiter nach §§ 17 und 18.

4. Für Minderleistungsfähige gelten die Bestimmungen des Anhangs.

5. Jedem männlichen Tabakarbeiter werden wöchentlich Tabakerzeugnisse im Werte von 60 Gr. Kautabak unentgeltlich abgegeben.

§ 20. Streitigkeiten.

Soweit Differenzen innerhalb eines Betriebes aus diesem Vertrage entstehen, sollen diese zwischen dem Arbeiterausschuß bzw. dem Vertrauensmann dieses Betriebes und den Firmeninhabern bzw. den gesetzlichen Geschäftsleitern geregelt werden. Führen diese Verhandlungen zu keiner Einigung, so wird zur Beilegung der Differenzen jeweils ein Ausschuß gebildet, der endgültig und unter Ausschluß des Rechtsweges entscheidet und der sich zusammensetzt:

aus zwei Vertretern des Kautabakverbandes,
einem Vertreter des Deutschen Industrieschutzverbandes,
drei Vertretern der Tabakarbeiterverbände.

Sollten sich die Parteien auf einen unparteiischen Vorsitzenden nicht einigen, so wird ein solcher durch die Arbeitsgemeinschaft (Gruppe Tabak) bestimmt.

Während der Dauer dieses Vertrages dürfen Arbeitsverweigerungen, Arbeitseinstellungen und Aussperrungen nicht vorgenommen werden.

Tritt eine vom Arbeitgeber nicht verschuldete Betriebseinstellung ein, so ist die betreffende Firma nicht verpflichtet, für diese Zeit Entschädigung zu zahlen.

§ 21. Alle anderen, bisher bestehenden Verträge über Lohn und Arbeitsbedingungen, ausschließlich der Bestimmungen über die bisher gezahlten Familien- und Kinderzulagen, der Arbeiter im Kautabakgewerbe verlieren ihre Gültigkeit mit Abschluß dieses Vertrages.

§ 22. Vorstehender Vertrag tritt mit dem 5. Sept. 1921 in Kraft und hat Gültigkeit bis zum 1. November 1922. Die Lohnsätze kommen am ersten Lohnzahlungstage nach dem 5. September 1921 erstmalig zur Auszahlung.

Der Vertrag gilt immer für ein weiteres Jahr verlängert, sofern von keiner Seite eine Aufkündigung erfolgt.

Die Aufkündigungsfrist ist für beide Teile eine einmonatige vor Ablauf des Vertrages.

Ein neuer Vertrag muß innerhalb der Kündigungszeit getätigt sein.

Nordhausen, den 27. September 1921.

Unterschriften.

Aus der Zigarettenindustrie.

Lohntarif für Westdeutschland.

Der Arbeitgeberverband der Zigarettenindustrie, Gruppe Westdeutschland einerseits
und die in Betracht kommenden Tabakarbeiterverbände, nämlich der Deutsche Tabakarbeiterverband, der Christliche Tabakarbeiterverband und die Berufsorganisation der katholischen Tabakarbeiterinnen (? Die Redaktion.) andererseits

haben für den Bezirk Westdeutschland, das heißt, das zurzeit auf Grund des Friedensvertrages besetzte Gebiet des Rheinlandes, der Pfalz und Hessen-Nassau, ausgenommen Wiesbaden, eingeschlossen Linz, das Folgende vereinbart:

1. Alle in diesem Tarif genannten Löhne setzen sich zusammen aus 75 Proz. Grundlohn und 25 Proz. abbaufähigem Teuerungszuschlag.
2. Zu den in diesem Tarif festgesetzten Löhnen und Zuschlägen kommt ein Ortszuschlag. Dieser richtet sich nach der Ortsklasseneinteilung für Reichs- und Staatsbeamte und beträgt für die Orte der Klasse A 15 Proz., der Klasse B 10 Proz. und der Klasse C 5 Proz. Zurzeit gehören in Gruppe A: Bonn, Köln, Ludwigshafen, Mainz, Mersig, Saarbrücken, Trier; in Gruppe B: Cleve, Bingen, Kaiserslautern, Kreuznach, Worms; in Gruppe C: Linz.
   Hiervon wird für Cleve eine Ausnahme gemacht, indem dieser Ort 15 Proz. Lokalzuschlag erhält.
3. Alle vereinbarten Löhne sind Mindestlöhne.
4. Der Akkordlohn für Handarbeitszigaretten beträgt je 1000 Stück sind 24 ℳ, rund 21 ℳ, mit Mundstück 24 ℳ, gemundstückte 18,50 ℳ.
5. Der Akkordlohn für Packerinnen, Aufreißerinnen, Bandolierierinnen, Etikettierinnen und Einpackerinnen (Einschlägerinnen) muß so gestellt sein, daß 75 Proz. der Arbeiterinnen einer Abteilung im Durchschnitt 15 Proz. mehr verdienen, als der Höchstlohn der Stundenlohnarbeiterinnen beträgt. Ergibt sich bei Wochenabschluß, daß dies nicht der Fall ist, so werden die sämtlichen Akkordverdienste der betreffenden Abteilung im gleichen Verhältnis so erhöht, daß die vorstehende Bedingung erfüllt wird.
6. Alle im Zeitlohn beschäftigten männlichen Arbeitnehmer erhalten Wochenlohn; für gesetzliche Feiertage wird kein Abzug vom Wochenlohn vorgenommen. Fehltage und Fehlstunden werden unter Zugrundelegung einer Wochenarbeitszeit von 45 Stunden vom Wochenlohn abgezogen, es sei denn, daß nach gesetzlichen Bestimmungen die Zahlung der Fehlzeit verlangt werden kann.
7. Weibliche Hilfsarbeiterinnen (Packerinnen im Zeitlohn, Arbeiterinnen an kleinen Banderoliermaschinen, Versandpackerinnen, Kartonnagenarbeiterinnen, sowie alle sonstigen Hilfsarbeiterinnen) erhalten folgende Stundenlöhne:
   Im Alter von vollendeten
   14 Jahren 195 ₰, 15 Jahren 210 ₰, 16 Jahren 225 ₰, 17 Jahren 250 ₰, 18 Jahren 280 ₰, 19 Jahren 310 ₰, 20 Jahren 350 ₰, 24 Jahren 390 ₰.
8. Alle in Tabakabteilungen beschäftigten Arbeiterinnen erhalten auf vorstehende Stundenlöhne einen Zuschlag von 50 ₰. Tabakklöserinnen bezw. Rupferinnen können statt dieses Aufschlages, wie bisher, einen Akkordzuschlag je Kilo erhalten, der bei normaler Durchschnittsleistung ebenfalls 50 ₰ die Stunde betragen soll.
9. Die ersten Maschinenmädchen an Strangmaschinen erhalten außer den Löhnen für Hilfsarbeiterinnen einen Akkordzuschlag, der bei normaler Durchschnittsleistung mindestens 35 ₰ je Stunde betragen soll.
   Perfekte Führerinnen von Strangmaschinen, die ohne männliche Hilfe alle vorkommenden Reparaturen ausführen und mindestens seit einem Jahre eine Strangmaschine führen, erhalten 150 ₰ Zuschlag je Stunde.
   Zweitmädchen an Strangmaschinen (Abnehmerinnen), ferner alle Arbeiterinnen an anderen Maschinen eine ebensolchen Zuschlag von 50 ₰; Zweitmädchen an Excelsior-Record und U. M.-Maschinen von 75 ₰.
10. Ungelernte Arbeiterinnen, die noch keine sechs Wochen in der Industrie beschäftigt waren, erhalten 20 ₰ die Stunde weniger.
11. Männliche Hilfsarbeiter bei Lager-, Pack- und Transportarbeiten, sowie Pförtner erhalten folgende Wochenlöhne:
   Bei einem Alter von vollendeten
   14 Jahren 96 ℳ, 15 Jahren 126 ℳ, 16 Jahren 140 ℳ, 17 Jahren 154 ℳ, 18 Jahren 182 ℳ, 19 Jahren 224 ℳ, 20 Jahren 266 ℳ, 24 Jahren und mehr 329 ℳ.
   Tabakschneider und Messerschleifer erhalten auf diese Wochenlöhne einen Zuschlag von 30 ℳ. Neuanzulernende erhalten in den ersten 13 Wochen die Hilfsarbeiterlöhne.
   Tabakschneider, die zugleich Tabakmischer sind, erhalten 40 ℳ Zuschlag.
   Weibliche Arbeitnehmer, welche die gleiche Tätigkeit ausüben, erhalten die vorgenannten Wochenzuschläge ebenfalls, aber daneben nicht die in Nr. 8 dieses Tarifs bedungene Tabakzulage.
12. Zigarettenmaschinenführer erhalten folgende Wochenlöhne:
   im Alter von 18—20 Jahren 275 ℳ, von 20—24 Jahren 330 ℳ, über 24 Jahren 370 ℳ. Hierzu kommen folgende Zuschläge:
   Nach dem ersten Vierteljahr 16 ℳ, nach dem zweiten Vierteljahr 32 ℳ, nach dem dritten Vierteljahr 48 ℳ.
   Solche Zigarettenmaschinenführer, welche mindestens ein Jahr lang ununterbrochen Zigarettenmaschinen bedient haben und alle vorkommenden Reparaturen selbständig ausführen, erhalten einen Wochenzuschlag von 64 ℳ.
13. Für Handwerker werden die bei Inkrafttreten dieses Tarifs am Orte üblichen Tarifsätze gezahlt, mindestens aber die unter Nr. 11 dieses Tarifs bedungenen Löhne. Erfolgt eine tarifliche Aenderung der betreffenden Löhne, so gilt solche auch für die Handwerker in Zigarettenbetrieben.
   Gelernte Reparaturschlosser und Dreher erhalten folgende Wochenlöhne:
   im Alter von 18—21 Jahren 260—277 ℳ, von 21—24 Jahren 277—313 ℳ, über 24 Jahren 313—360 ℳ.
   Innerhalb dieser Grenzen steht die Festsetzung des [illegible] Lohnes der Betriebsleitung zu.
14. Personen mit besonderer Verantwortlichkeit, die als solche von der Betriebsleitung anerkannt sind, erhalten besonders zu vereinbarende Zuschläge zu den Tarifsätzen.
15. Alle männlichen Arbeiter erhalten jede Arbeitswoche 100 Rauchzigaretten.
16. Solche Personen, welche durch Alter oder Krankheit an der vollen Ausnützung ihrer Arbeitskraft gehindert sind, erhalten einen Lohn nach freier Vereinbarung mit der gesetzlichen Arbeitsverretung.
17. Die Löhne sind Freitags auszuzahlen; der Schluß der Wochenabrechnung ist Dienstag abend.
18. Die Akkordzeit ist, soweit nicht andere Abmachungen getroffen wurden oder gesetzlich kürzere Fristen bestehen, im Sinne der Gewerbeordnung eine vierzehntägige.
19. Bei Streitigkeiten, die diesen Vertrag betreffen, können sich die Arbeitgeber durch ihren Syndikus vor dem Schlichtungsausschuß und allen anderen amtlichen Stellen vertreten lassen.
20. Dieser Lohntarif kommt zuerst zur Anwendung bei der ersten Lohnauszahlung im Oktober 1921.

Die Geltungsdauer ist unbestimmt. Der Tarif kann mit Monatsfrist zum Ende jeden Kalendermonats gekündigt werden.

Köln, den 20. September 1921.

Mitb. Müller, Deutscher Tabakarbeiterverband.
Christlicher Tabakarbeiterverband. J. A.: Joh. van Schewyck.
Für den Arbeitgeberverband Dr. Halberkann.

Die Entscheidung über den Verband der Nahrungs- u. Genußmittelarbeiter.

Am 9. Oktober findet für die Mitglieder der Verbände der Bäcker und Konditoren, Brauerei- und Mühlenarbeiter, sowie der Fleischer und verwandter Berufsgenossen eine Urabstimmung statt über die Auflösung genannter Verbände und Errichtung eines Verbandes der Lebens- und Genußmittelindustrie. In der Kundgebung der Verbände an die Mitglieder heißt es am Schlusse: „Wollen die Mitglieder bei ihrer Entscheidung das Richtige treffen, so dürfen sie nicht nur vorwärts, sondern müssen auch rückwärts blicken und kühl abwägen zwischen dem, was ihnen die alte Organisation war und was ihnen die neue sein soll. Nur so wird sich ein richtiges unverfälschtes Stimmungsbild der Gesamtmitgliedschaft des Verbandes ermöglichen lassen."

Diese Worte lassen nicht darauf schließen, daß man dem neu zu schaffenden Organisationsgebilde ein besonderes Vertrauen entgegenbringt, und wer die anderen Verlautbarungen der in Frage kommenden Verbände in der letzten Zeit gelesen hat, muß zu der Ueberzeugung kommen, daß die Verschmelzung denn doch nicht so glatt vonstatten gehen wird, als wie es sich ihre Befürworter gedacht haben. Schon in dem Geleitartikel zu dem Satzungsentwurf, der den Mitgliedschaften der drei Verbände unterbreitet worden ist, wurde auf die zu überwindenden Schwierigkeiten hingewiesen. Es heißt da unter anderem:

„Bei dieser vorbereitenden Arbeit zeigte es sich, wie grundverschieden die Verhältnisse in den hier in Frage kommenden Industrien für die in den drei Organisationen vereinigten Berufe liegen und wie schwer sich solche widerstrebenden Interessen miteinander in Einklang bringen lassen. Es handelt sich hier um Gebiete, wo auf der einen Seite monopol- und syndikatreife Großindustrien stehen, auf der andern Seite solche mit handwerksmäßiger Betriebsform in ihrer urwüchsigen Verfassung. Die Organisationsverhältnisse sind aus Zweckmäßigkeitsgründen den Verhältnissen in den Industrien angepaßt. Durch Ueberwindung vieler Schwierigkeiten war es überhaupt möglich, in bezug auf den Satzungsentwurf zu einer einheitlichen Auffassung zu kommen. Auszusetzen an diesen Arbeiten hatten die Vertreter aller drei Verbände, weil bei so widerstreitenden Interessen von drei ganz verschiedenartig gelagerten Verhältnissen keiner Seite voll Rechnung getragen werden konnte. Soll der Zusammenschluß aller drei Verbände erfolgen, so müssen die Mitglieder aller drei Verbände mehr oder weniger, die einen nach dieser, die andern nach anderer Richtung liebgewonnene Einrichtungen im Organisationshaushalt, sowie erworbene Rechte aufgeben. Es ist dringend notwendig, daß sich die Mitglieder bei ihrer Stellungnahme nicht allein von den vermeintlichen Lichtseiten leiten lassen, sondern daß sie auch die Schattenseiten, die sich für sie auf den verschiedensten Gebieten ergeben, in Rechnung stellen."

Das war schon keine Empfehlung mehr, ebensowenig konnte man das Ergebnis einer Konferenz, die der Vorstand des Verbandes der Bäcker und Konditoren mit den Bezirksleitern und Agitationsbeamten hatten, als solche bezeichnen.

„Das Gesamtergebnis der Aussprache ist", so schrieb die „Bäckerzeitung", „dahin zusammenzufassen, daß die große Mehrheit dem Industrieverband grundsätzlich zustimmt, daß jedoch eine Reihe wichtiger Bestimmungen des Satzungsentwurfs allen Funktionären unannehmbar erscheinen, weil sie der besonderen Art der Werbemöglichkeiten auf unserem Organisationsgebiete und unseren weitgehenden Bedürfnissen in bezug auf Kleinarbeit durchaus nicht Rechnung tragen; sie würden also der Organisation nicht zum Nutzen gereichen. Auch der Gedanke wurde ausgesprochen, daß man die Schaffung eines Industrieverbandes nicht unter allen Umständen gerade jetzt in der Zeit der wirtschaftlichen Umwälzungen zu forcieren brauche — man könne die Verhältnisse noch heranreifen lassen; denn eine weitere Zentralisierung der Gewerkschaften in der oder jener Form müsse mit der Zeit doch erfolgen."

Einer direkten Ablehnung kommt aber die Stellungnahme des Vorstandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter gleich. Er äußert sich zur Verschmelzungsfrage u. a. folgendermaßen:

„Die Notwendigkeit des Zusammenschlusses wird begründet mit dem sich immer enger vollziehenden Zusammenschluß der Unternehmer. Wie weit hält diese Begründung stand? Die Unternehmer schließen sich zentral nach Gewerben bezw. Industrien zusammen, je nachdem auf wirtschaftlichem Gebiet Berührungspunkte und Interessengemeinschaften der einzelnen Gewerbezweige vorhanden sind; die oberste Spitze dieser zentralen Arbeitgeberorganisationen ist der Reichsverband der deutschen Industrie. Der Aufbau bzw. die Gliederung der Unternehmerorganisationen ist derjenigen der deutschen Gewerkschaften nachgebildet (Gewerkschaften, Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund). Neuerdings organisieren sich die Unternehmer auch auf örtlicher Grundlage, und zwar wiederum nach dem Muster der deutschen Gewerkschaften (Gewerkschaftskartelle bzw. Ortsausschüsse des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes). Diese örtlichen Organisationen werden als örtliche gemischte Arbeitgeberverbände bezeichnet. Wer von den Diskussionsrednern wagt die Behauptung, daß die Unternehmer aller Lebens- und Genußmittelindustrien wirtschaftlich sich zu einer zentralen Organisation zusammenfinden werden; dazu fehlen alle Voraussetzungen.

Als Vorteile des Zusammenschlusses der drei hier in Frage kommenden Verbände werden genannt: größere Ersparnisse. Wir geben zu, daß in bezug auf die Unterhaltung der Bureaus, sowie hinsichtlich etlichen Verwaltungsmaterials durch die Zusammenlegung Ersparnisse erzielt werden können. Nicht aber in bezug auf Agitation, Lohnbewegungen und sonstige Verwaltungskosten. Die Vorstände der Bäcker und der Fleischer haben bei den Verhandlungen keinen Zweifel darüber gelassen, daß bei der Agitation unter ihren Berufsangehörigen, sowie bei der Führung von Lohnbewegungen die Berufszugehörigkeit der mit diesen Funktionen betrauten Personen eine noch größere Rolle spiele, als bei den Brauerei- und Mühlenarbeitern. Unter dem Eindruck dieser Erklärung wurden hinsichtlich des Aufbaues der neuen Organisation auch die Sektionsbildungen, sowie die Möglichkeit der Herausgabe von mehreren „Verbandszeitungen" im Satzungsentwurf hineingearbeitet.

Das soeben erwähnte Argument der Vorstände der Fleischer und Bäcker spricht auch durchaus nicht für eine größere Anziehungskraft der in Aussicht genommenen neuen Organisation.

In einem fundamentalen Irrtum befinden sich jene Kollegen, die vom Zusammenschluß der drei Verbände eine stärkere Stoßkraft und Schlagfertigkeit erwarten. Die Schlagfertigkeit und Stoßkraft einer Organisation hängt nicht ab von deren absoluten Mitgliederzahl, sondern von dem Organisationsverhältnis, von der Anpassungsfähigkeit des Organisationsapparates, von der Tüchtigkeit und der Disziplin der Mitglieder. Würde die absolute Mitgliederzahl nach der Richtung maßgebend und ausschlaggebend sein, um ein Vielvielfaches müßten die größten unserer Gewerkschaften stoßkräftiger sein als unser Verband."

Den oben zitierten Ausführungen des Vorstandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter können wir restlos und vorbehaltlos zustimmen. Sie decken sich sinngemäß mit der Meinung, die wir in einer Artikelserie im Juni dieses Jahres zur Verschmelzungsfrage vertreten haben. Damals kamen wir zu dem Ergebnis, daß vorläufig keine Veranlassung vorliegt, an der Form unserer Organisation, die sich als brauchbar und zweckmäßig erwiesen hat, irgend etwas zu ändern. Das gilt auch heute noch. Die Schwierigkeiten, die sich beim Zusammenschluß der drei genannten Organisationen zeigen, würden noch in viel stärkerem Maße bei einer eventuellen Verschmelzung mit den Tabakarbeitern und den übrigen Arbeitergruppen in der Nahrungs- und Genußmittelindustrie in die Erscheinung treten. Mit der grundsätzlichen Erklärung, daß man für alles umfassende Industrieverbände ist, kann niemand etwas anfangen, wenn nicht die Voraussetzungen, für derartige Organisationsgebilde vorhanden sind. Diese Voraussetzungen fehlen, soweit ein Zusammenschluß der Tabakarbeiter mit den übrigen Gruppen der Nahrungs- und Genußmittelindustrie in Frage kommt, unseres Erachtens zurzeit vollständig.

Aus den Gauen und Zahlstellen.

Dresden. In der am 28 September 1921 im „Gasthof Pieschen" abgehaltenen Mitgliederversammlung der Zigarrenbranche berichtete der Gauleiter Kollege Gerloff über die Verhandlungen in Stuttgart. Ausgehend von den gestellten Forderungen, 40 Proz. Zulage auf die Reichsgrundlöhne zu gewähren, welche durchaus nicht als Ideal von den Arbeitgebern angesehen wurden, berichtete er in längeren Ausführungen über die Schwierigkeiten der Verhandlungen und die Angebote welche die Unternehmer gemacht hatten. Das erste Angebot, 20 Proz. auf den verdienten Lohn, aber 8 ℳ bzw. 1,50 ℳ von den Ausgleichszulagen, wurde von unseren Vertretern abgelehnt, weil es zu gering war und die Lohnspanne in den verschiedenen Gegenden noch verschärft hätte. Um nun nicht die ganzen Verhandlungen scheitern zu lassen, welches durchaus nicht im Interesse der Tabakarbeiter gelegen hätte, weil dann die ganze Sache wieder in die Länge gezogen worden wäre, mußten auch wir etwas von unsern Forderungen ablassen. Wir waren uns alle klar darüber, daß die Kollegen ein Interesse daran hätten, so schnell wie möglich in den Besitz einer Zulage zu gelangen, haben aber daran festgehalten, einheitliche Zulagen für das ganze Reich zu erlangen. Wenn nun in der letzten Funktionärversammlung, in der Redner nicht anwesend sein konnte, von einigen Kollegen die Ansicht vertreten worden sei, es hätte mehr erreicht werden können, wenn nicht unsere Vertreter vor den Fabrikanten in die Knie gesunken wären, so müsse er diese Ansicht ganz energisch zurückweisen. Ganz besonders das Auftreten von Deichmann gegenüber den Fabrikanten sei gewiß nicht als Schlappheit zu bezeichnen gewesen. Er gebe zu, das Errungene sei den heutigen Zeitverhältnissen entsprechend nicht befriedigend, aber nach Lage der Verhältnisse in unserer Industrie war momentan nicht mehr zu erreichen. Bei gutem Geschäftsgang wäre gewiß das Ergebnis ein besseres gewesen. Unsere Vertreter haben ihre Schuldigkeit getan. Der Beifall, der am Schluß seiner Ausführungen dem Redner gezollt wurde, bewies, daß ihn die meisten der Anwesenden verstanden hatten. In der nun einsetzenden Diskussion brachte Kollege Ratusni eine Entschließung ein, welche folgendermaßen lautet:

„Die am 28. September 1921 im „Gasthof Pieschen" in Dresden tagende Versammlung der Arbeiter der Zigarrenbranche erklärt sich mit dem Resultat von Stuttgart vorläufig einverstanden und behält sich vor, die Organisationsvertreter bei der nächsten Aussprache Bewegung der Industrie erneut zu beauftragen, Forderungen zu stellen, da die minimale Zulage schon jetzt von den Verhältnissen überholt ist. Die Versammlung spricht den Organisationsvertretern Anerkennung für entschiedenes Verhandeln aus und bekundet ihr Vertrauen zu der Lohnpolitik des Deutschen Tabakarbeiterverbandes."

Diese Entschließung wurde nach kurzer Debatte mit allen gegen zwei Stimmen angenommen und dem Vorstande zur Berücksichtigung überwiesen. Im weiteren Verlauf der Versammlung wurde berichtet, daß auf einigen Betrieben schon Einschränkungen angekündigt worden seien. Kollege Wenzer gibt hierauf die Nichtlinien bekannt, wie die Betriebsräte und Obleute sich in solchen Fällen zu verhalten haben. Bei Entlassungen haben sich die Mitglieder sofort an unseren Ueberlebnachweis zu wenden. Auch erläutert er noch einmal die Unterstützung auf Grund des Tabaksteuergesetzes. Der Vorsitzende P. Hudalla schließt hierauf nach einem kurzen Schlußwort die gut besuchte Versammlung. W. Vogel.

Osnabrück. Die letzte Mitgliederversammlung beschloß, den Lokalbeitrag ab 1. Oktober 1921 von 10 ₰ auf 25 ₰ zu erhöhen. Die Mitglieder werden hierdurch davon in Kenntnis gesetzt.

Die Ortsverwaltung.

mikrofilm service
Gerd Gutt KG
Otto-Hahn-Straße 21
Postfach 410249
4100 Münster-Roxel
A 3
A 2

Die Verordnung vom 4. Juli ist in Kraft getreten.

Das Reichskabinett hat sich in seiner Sitzung am 28. September mit der Besteuerung des Tabaks befaßt. Es wurde beschlossen, daß die Verordnung vom 4. Juli 1921 bezüglich der Besteuerung der Tabakfabrikate am 1. Oktober 1921 in Kraft tritt. Doch wurde in Aussicht genommen, bei den Zöllen für Rohtabak Erleichterungen zu schaffen. Es ist also nicht mehr zu hoffen, daß die Verordnung zurückgezogen wird, sie ist in Kraft getreten und das Tabakgewerbe wird sich wohl oder übel vorläufig damit abfinden müssen. Das bedeutet nicht, daß sich die Tabakarbeiter stillschweigend in ihr Schicksal ergeben. Sie werden ihr ganzes Augenmerk darauf zu richten haben, daß die weiteren Tabaksteuerpläne des Reichsfinanzministeriums nicht so wie vorgeschlagen Gesetz werden und bei der in Aussicht stehenden gesetzlichen Neuregelung die Härten, die die Verordnung vom 4. Juli mit sich bringen wird, aus der Welt geschafft werden. Der Steuerausschuß des Tabakgewerbes, aus dem inzwischen die Zigarettenindustrie getreten ist, hat sich schon in dieser Richtung betätigt und Abänderungsvorschläge für die einzelnen Gruppen der Tabakverarbeitung dem Reichsfinanzministerium unterbreitet. Reichsrat und Reichswirtschaftsrat haben bekanntlich schon erhebliche Aenderungen an dem Entwurf des Reichsfinanzministerium vorgenommen und neuerdings stellt, wie aus den obigen Mitteilungen ersichtlich, die Reichsregierung Erleichterungen bei den Tabakzöllen in Aussicht. Zu den in Aussicht genommenen Erleichterungen werden wir Stellung nehmen, sobald die Absichten der Regierung greifbare Gestalt angenommen haben. Auf alle Fälle ist schon mancher Abstrich von den Tabaksteuerplänen des Reichsfinanzministeriums gemacht worden und wenn die sachliche Aufklärung der gesetzgebenden Körperschaften weiter anhält, dann wird es nach unserer Ansicht auch möglich sein, das Schlimmste zu verhüten. Nach den Wahrnehmungen, die wir bei der Bekämpfung der Verordnung vom 4. Juni gemacht haben, möchten wir an alle, die es angeht, die dringende Aufforderung richten:

Hütet Euch vor Uebertreibungen.

Die Verordnung selbst, die neuerdings im Reichszollblatt Nr. 18 vom 15. September veröffentlicht ist, hat folgenden Wortlaut:

„Die Ermäßigung der Tabaksteuer wird für die Zeit vom 1. Oktober 1921 ab bis auf weiteres für Zigarren auf 50 v. H. der im § 5 Absatz 1 Abteilung A des Tabaksteuergesetzes vom 12. September 1919 vorgesehenen Sätze ohne Beschränkung auf einen bestimmten Höchstbetrag festgesetzt. Für Zigaretten und feingeschnittenen Rauchtabak wird vom 1. Oktober 1921 ab eine Ermäßigung der Tabaksteuer nicht mehr gewährt."

Für die Zigarre sind demnach 50 Prozent vorgesehen, während für die anderen Gruppen die vollen Steuersätze Geltung haben sollen. Als im April 1920 das Tabaksteuergesetz in Kraft trat, wurde für die Zigarre eine Ermäßigung von 75 Proz. festgesetzt. Die Zigarette erhielt in den fünf höchsten Steuerstufen 50 Prozent Ermäßigung mit der Bestimmung, daß der Steuersatz nicht unter 87 Mark betragen dürfe. In den beiden obersten Klassen für feingeschnittenen Rauchtabak betrug die Ermäßigung 20 Prozent, wobei festgesetzt war, daß die Steuer nicht unter 32 Mark für ein Kilogramm ermäßigt werden dürfe. Für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1921 wurde dann vom Reichsminister der Finanzen die Ermäßigung der Tabaksteuer für Zigarren auf 65 v. H., für Zigaretten in den fünf höchsten Steuerklassen auf 30 v. H. und für feingeschnittenen Rauchtabak in den beiden obersten Steuerklassen auf 10 v. H. der vollen Steuersätze festgesetzt. Die Tabaksteuer für Zigaretten durfte jedoch nicht unter den Betrag von 87 Mark für 1000 Stück, für feingeschnittenen Rauchtabak nicht unter den Betrag von 32 Mark für ein Kilogramm ermäßigt werden. Kommt der Steuergesetzentwurf des Reichsfinanzministeriums zur Annahme, dann werden auch die letzten 50 Prozent für die Zigarre verschwinden, während für Rauch-, Kau- und Schnupftabak höhere Steuerstufen hinzukommen.

Soziales.

Krankenkassenwahlen.

Von dem Ergebnis der Krankenkassenwahlen ist die Zusammensetzung der übrigen Vertretungen in der Arbeiterversicherung abhängig. Die ursprünglich in Aussicht genommene Verlängerung der Amtsdauer für die derzeitigen Vertreter der Versicherten bei den Versicherungsbehörden und den Versicherungsträgern bis zum erfolgten Umbau der Sozialversicherung wird vom Reichsarbeitsministerium für unzulässig gehalten. Es steht darum in Aussicht, daß die Neuwahlen noch in diesem Jahre erfolgen werden. Dabei soll eine Vereinfachung des bisherigen Wahlverfahrens dadurch Platz greifen, daß die Vorstände der Krankenkassen die Vertreter zum Versicherungsamt und die Vertreter in den Ausschüssen für die Landesversicherungsanstalten wählen. Die Ausschüsse der Landesversicherungsanstalten wählen dann die Vertreter zum Oberversicherungsamt und zum Reichsversicherungsamt.

Der Einfluß der dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Gewerkschaften bei all diesen Wahlen wird um so größer, je mehr es gelingt, die übrigen Gewerkschaftsrichtungen bei den Ausschußwahlen zu den Krankenkassen zurückzudrängen. Die Ortsausschüsse müssen deshalb an allen Orten, wo bisher keine Neuwahlen zur Krankenkasse stattgefunden haben, eine rege Propaganda zur Wahl betreiben, um alle uns angeschlossenen wahlberechtigten Mitglieder der Krankenkassen zur Wahlurne zu bringen.

Die Aufstellung der Listen muß gemeinsam mit den Ortskartellen des Afa-Bundes erfolgen und bei der Auswahl der als Vertreter aufzustellenden Personen ist besonders darauf Bedacht zu nehmen, daß die Bewerber für die von uns geforderte Zentralisation der Krankenkassen eintreten. Es ist unbedingt notwendig, daß die Ortsausschüsse sofort alle notwendigen Vorarbeiten treffen.

Literarisches.

Die Erwerbslosenfürsorge. Unter diesem Titel ist soeben im Verlag „Freiheit", Berlin 62, Breitestr. 8/9, eine Schrift des Arbeitersekretärs Rudolf Weck erschienen (Preis 8 M). In übersichtlicher Anordnung und gemeinverständlicher Darstellung gibt die vorliegende Schrift über die gesetzlichen Bestimmungen sowie deren praktische Anwendung erschöpfend Auskunft. Für jeden, der sich orientieren und die Interessen der Erwerbslosen und Kurzarbeiter wahrnehmen will, ist die vorliegende Schrift daher unentbehrlich. Wir begrüßen die Herausgabe derselben. Sie enthält auch zahlreiche Fingerzeige zur Verbesserung der Fürsorge. Die Verarbeitung ist nach dem neuesten Stande erfolgt und enthält auch die vor dem 1. August d. J. ab geltenden neuen Unterstützungssätze. In einer Reihe von Abhandlungen über Organisation der Fürsorge, örtliche Zuständigkeit, anspruchberechtigte Personen, Art und Höhe der Fürsorge, Rechtscharakter, Wartezeit, Aufhören der Unterstützung, Fürsorge für den Krankheitsfall, Kurzarbeiterunterstützung und produktive Erwerbslosenfürsorge ist die gesamte Fürsorge gemeinverständlich dargestellt und an Beispielen erläutert. Die beiden letzten Abschnitte enthalten die Beschlüsse des Reichstags und des Reichswirtschaftsrats zu den 10 Forderungen des A.D.G.B. — Besonders wertvoll ist auch, daß der Verfasser die wichtigsten Ausführungsbestimmungen, ministerielle Erlasse und Bescheide aus dem Reichswirtschaftsblatt bis zum 15. August d. J. bei der Behandlung des Stoffes berücksichtigt und der Schrift den Wortlaut der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge (unter Berücksichtigung aller bisher ergangenen Aenderungen) vorgesetzt hat. Das Buch kann von uns nur dringend zur Anschaffung empfohlen werden.

Verbandsteil.

An die Delegierten zur Reichskonferenz der Zigarettenindustrie am 16. Oktober in Dresden ergeht das Ersuchen, sich wegen Beschaffung von Wohnung bis zum Mittwoch, dem 12. Oktober, an unterzeichnete Adresse wenden zu wollen. Gleichzeitig sei darauf hingewiesen, daß die Zuweisung der Wohnung am Sonnabend, dem 15. Oktober, bis 7 Uhr abends im Bureau, Schützenplatz 20, III, nach 7 Uhr im Volkshaus-Restaurant, Altenbergstr. 2, erfolgt. Delegierte, die bis Bahnhof Neustadt oder Hauptbahnhof fahren, benutzen von dort die Straßenbahnlinie 28 bis Haltestelle Maxstraße.

Oswald Franz, Dresden, Schützenplatz 20, III.

Folgende Gelder sind bei mir eingegangen:

13. September: Erfurt 800,—. Nordhausen 10 000,—.
22. September: Hambrücken 3500,—. Heidelberg 9000,—. Bamberg 1600,—. Augsburg 400,—. Johanngeorgenstadt 700,—. Rudersberg 600,—. Erfurt 1500,—. Herringhausen 650,—.
23. September: Magdeburg 2000,—. Syrmberg 2200,—. Grünwettersbach 3600,—. Oberdürkheim 800,—. Oberweiler 1600,—. Dresden 2000,—.
24. September: Hunnebrock 1700,—. Hockenheim 8000,—. Würzburg 2000,—. Liegnitz 1000,—. Lampertheim 2000,—. Stuttgart 4000,—. Friesenheim 4200,—. Rudolstadt 950,—. Schwäb. Gmünd 1400,—. Salzuflen 1150,—. Neustadt a. d. Haardt 400,—. Gießen 8000,—. Köndingen 500,—. Emmendingen 2000,—. Konstanz 266,50.
25. September: Bruck 800,—. Burgsteinfurt 358,10. Bielefeld 362,—. Detmold 316,90. Wiesloch 200,—. Pyrmont 300,—. Gelnhausen 2700,—.
26. September: Breslau 33 000,—. Oestringen 3000,—. Gießen 3000,—. Kirchlengern 4000,—. Brotterode 10 000,—. Schwäb. Hall 800,—. Ansbach 500,—. Bielefeld 2000,—. Oppeln 3000,—. Philippsburg 2000,—. Oranienbaum 6000,—. Großsachsenheim 1300,—. Karlsruhe 3000,—. Meckesheim 1187,50. Schwerin a. M. 650,—. Kl. Auheim 3069,95. Waldheim 19 000. Bronau 800,—.
27. September: Bremen 2450,—. Greifrath 175,50. Gehlenbeck 2000,—. Achim 2000,—. Vegesack 900,—. Burgdamm 2000,—. Bergedorf 250,—. Osnabrück 395,—. Barntrup 498,—. Dresden 40 000,—. Jauer 1500,—. Schönlanke 4500,—. Naumhof 600,—. Kaiserslautern 7000,—. Nostalt 800,—. Mansfeld 4000,—. Striegau 1000,—. Oberkunnersdorf 3000,—. Maienfels 1635,—.
28. September: Verden 5500,—. Waldorf 3000,—. Halberstadt 5500,—. Quernheim 3000,—. Oeringhausen 2000,—. Berlin 12 500,—. Uetersen 700,—. Großhausen 900,—. München 25 000,—. Eschwege 5000,—. Oppershausen 500,—. Feulern 1600,—. Forst 700,—. Eilenburg 800,—. Friedeberg 200,—. Calbe 2500,—. Stargard 2800,—. Schmölln 1000,—. Schornsdorf 1000,—. Merkelshausen 250,—. Rotenburg 1170,—. Buttenhausen 442,—. Beerfelden 175,—.
29. September: Dresden 3000,—. Emnigloh 5000,—. Leipzig 4000,—. Stolp 361,40. Crefeld 860,—.
30. September: Bremen 1000,—. Neurode 87,40. Neustadt (O.-Schl.) 238,80. Berlin 5000,—.
3. Oktober 1921.

Johannes Krohn.

Eingegangene Abrechnungen vom 2. Quartal.

Gau Köln: Crefeld. Gau Offenburg: Herbolzheim, Offenburg. Gau Berlin: Stolp, Stettin.

Eingegangene Abrechnungen vom 3. Quartal.

Gau Hamburg: Bremen, Langwedel, Verden. Gau Nordhausen: Rotenburg, Altpenhausen, Northeim, Hallungen, Langensalza, Eschwege, Zwinge. Gau Frankfurt a. M.: Hammelbach, Kl. Auheim, Gr. Auheim, Gernsheim. Gau Gießen: Gießen. Gau Heidelberg: Maienfels, Ansbach, Meckesheim, Rudersberg, Schw. Hall, Sternenfels, Bruck, Neckarelz, Steinsfurt, Adelsheim, Bundelsheim, Karlsruhe. Gau Offenburg: Konstanz. Gau Erfurt: Halle, Göhnitz, Burg. Gau Dresden: Wittenberg, Waldheim, Mühlberg, Königsbrück, Annaburg. Gau Breslau: Jauer, Neustadt, Neurode.

Arbeitsmarkt.

Offene Stellen.

8 tüchtige Zigarren- und Wickelmacher für sofort gesucht, ledige bevorzugt. Nachfragen: Arbeitsnachweis Talmon Groß, Stuttgart-Ostheim, Florianstr. 22.

Adressen-Aenderungen.

Heppenheim (5). 2. Bev. Joh. Weiß, Friedrichstr. 8.
Rudersberg (7). 2. Bev. Christian Faas.
Trier (6). Bureau: Palastst. 16.
Oschersleben (10). 1. Bev. Frl. Cäcilie Skokareit, Magdeburger Straße 45.
Walldorf (10). 1. Bev. Alfred Müller, Neuestr. 225.

Mitgliedsbücher.

Als verloren gemeldet:

Köln. Die Mitgliedskarte Agnes Boserve, geb. 2. 3. 1900, eingetr. 1. 2. 21.
Die Mitgliedskarte für Frau Krempel, geb. 10. 12. 85, eingetr. 7. 1. 21.
Die Mitgliedskarte für Frau Helene Stammel, geb. 20. 4. 95, eingetr. 10. 3. 21 (1451/18. J. 21).
Gießen. Das Mitgliedsbuch für Hermann Meller aus Wieseck, geb. 6. 7. 98, eingetr. 1. 10. 19. Kl. 2. (S. 453/23. J. 21.)
Stuttgart. Das Mitgliedsbuch Jacob Maier, geb. 3. 9. 85, eingetr. 20. 10. 1913 (1463/5. J. 21).
Bingen. Die Mitgliedskarte für Lina Pfanner, geb. 13. 6. 1904, eingetr. 13. 6. 20 (1468/5. J. 21).

Vorstehende Bücher und Karten sind ungültig und im Vorzeigungsfalle einzuziehen und an den Vorstand einzusenden.

Der Verbandsvorstand.

Weckt sie nicht auf!

„Was sagten Sie dem Manne eben?"
„Ich sagte ihm, er solle sich beeilen."
„Was berechtigt Sie, ihm das zu sagen?"
„Ich bezahle ihn, damit er sich beeilt."
„Wieviel zahlen Sie ihm?"
„Zwei Dollar täglich."
„Woher nehmen Sie das Geld, um ihn zu bezahlen?"
„Ich verkaufe Ziegelsteine."
„Wer macht die Ziegelsteine?"
„Er."
„Wieviel Ziegelsteine macht er?"
„Vierundzwanzig Mann machen täglich 24 000 Steine."
„Also anstatt daß Sie ihn bezahlen, zahlt er Ihnen täglich fünf Dollar, damit Sie umherstehen und ihm sagen, daß er sich beeilen solle."
„Schon recht, aber ich besitze die Maschinen."
„Wie haben Sie die Maschinen erlangt?"
„Ich verkaufte Ziegeln und kaufte sie."
„Wer machte die Ziegel?"
„Schweigen Sie! Sie wecken die törichten Gesellen auf und dann werden sie die Ziegel für sich selber machen wollen."

(Aus einer englischen Zeitung.)

Gestorben:

Am 15. August starb zu Calbe Frau Minna Sporleder, 50 Jahre alt.
Am 23. August starb zu Oestringen Bernhard Rösch, 29 Jahre alt.
Am 1. September starb zu Sprottau die Kistenarbeiterin Bertha Winkler, 76 Jahre alt.
Am 1. September starb zu Neckarelz Fritz Hautzer, 20 Jahre alt.
Am 5. September starb zu Köln die Packerin Frau Klein, 27 Jahre alt.
Am 8. September starb zu Halle a. S. die Wickelmacherin Martha Zimmermann, 38 Jahre alt.
Am 10. September starb zu Dresden der Packer Johann Hofmann, 64 Jahre alt.
Am 11. September starb zu Waldheim die Zigarrenarbeiterin Emilie Geißler, 59 Jahre alt.
Am 11. September starb zu Hockenheim Bernhard Reisch, 69 Jahre alt.
Am 19. September starb zu Oppeln der Zigarrenarbeiter Richard Kabotty, 59 Jahre alt.
Am 19. September starb zu Meisterwitz die Zigarrenarbeiterin Klara Wawaziniech, 22 Jahre alt.
Am 20. September starb zu Hunnebrock Heinrich Kleineweber.
Am 21. September starb zu Leipzig die Zigarrenarbeiterin Elsa Kuhne, 20 Jahre alt.
Am 22. September starb zu Spenge der Zigarrenarbeiter Heinr. Horstmeyer, 37 Jahre alt.
Am 25. September starb zu Hunnebrock Wilhelm Ellermann.
Am 27. September starb zu Dresden Alma Kühne, 23 Jahre alt.
Am 29. September starb zu Pr. Oldendorf Fr. Beckemeier, 72 Jahre alt.
Am 29. September starb zu Kl. Auheim die Zigarrenarbeiterin Eva Kath. Bauer, 26 Jahre alt.
Am 29. September starb zu Waldheim der Kistenmacher Konrad Geißler, 23 Jahre alt.

Ehre ihrem Andenken!

L. Cohn & Co., Berlin N.
Gegründet 1870. Brunnenstr. 24.
Rohtabake-Maschinenfabrik
Sämtliche Utensilien und Maschinen zur Zigarren- und Tabakfabrikation.
Aelteste und größtes Haus der Branche. — Größtes Zigarrenwickelformen-Lager Deutschlands.
Neuetabilierungen günstigste Bedingungen.
Preislisten Ta auf Wunsch umgehend kostenlos.

Unserem Kollegen Peter Gehring nebst seiner Frau zu ihrer am 10. Okt. stattfindenden Silbernen Hochzeit ein dreifach donnerndes Hoch, daß der ganze Wall wackelt und Fritzchen mit seiner Wilhelmine daneben zappelt. Fritzchen gehe die neuesten verkloppen, dann kriegen wir gewiß einen Schoppen.

Deine Kollegen H. G. F. D.
der Zahlstelle Rheda.

Alle Gratulanten groß und klein, möchten gern beim Geburtstagsschmausesein. Unserem Meister Otto Weniger zu seinem 28. Wiegenfeste die herzlichsten Glück- und Segenswünsche.

Deine Mitarbeiter, Firm. Smikal, Langenöls, Kreis Lauban.

Unserer Kollegin Frieda Oberle nebst ihrem Bräutigam Karl Heimburger zu ihrer am 15. Okt. stattfindenden Vermählung die herzlichen Glück- u. Segenswünsche.

Die Mitglieder der Zahlstelle Ottenheim.

Käse in anerkannt guter, zarter, schmackhafter Auslese, in Broten von etwa 9 Pfd., 9.60 M per Pfd., alles franko einschl. Verp., Nachn. Nachweisbar tausende Nachbezüge. C. Armbruster, Meereisprodukte, Altrahlstedt (Südholst.), gegr. 1910

Kollegen u. Kolleginnen werbt für den Verband!

Einrichtungsgegenstände für Zigarren-Geschäfte u. Fabriken
Moderne Muster in praktischster Ausführung
Verlangen Sie meine Preislisten
Heinrich Franck
Berlin N 54, Brunnenstrasse 22
Rohtabakhandlung

Verantwortlicher Redakteur: F. Dahms. Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband, L. Deichmann. — Druck: Bremer Buchdruckerei u. Verlagsanst. J. H. Schmalfeldt & Co., sämtlich in Bremen.

A 2 A 3 A 4 A 5